Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/24 12Os67/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1989

Norm

StGB §12 Ac
StGB §15 Abs2

Rechtssatz

Beim (geplanten) Zusammenwirken mehrerer Mittäter muß nicht jeder von ihnen den Tatbestand voll verwirklichen; für die Annahme eines strafbaren, weil ausführungsnahen Versuchs genügt es, daß alle nach außen hin eine Tätigkeit entfalten, die objektiv im unmittelbaren Vorfeld der Tatverwirklichung liegt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 67/89
  Entscheidungstext OGH 24.08.1989 12 Os 67/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090034

Dokumentnummer

JJR_19890824_OGH0002_0120OS00067_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at